

Finanzministerium • Postfach 7127 • 24171 Kiel

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

VI 224 - H 3045/00 - 10

988-3989

7. Januar 2004

Herr Petersen

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2000

Bericht des Ministers für Finanzen und Energie
Drucksache 15/1372

und

Bemerkungen 2002 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2000

Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses
Drucksache 15/2209

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 74. Sitzung am 15.11.2002 den Bericht und die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 07.11.2002 - Drucksache 15/2209 - beschlossen und die Landesregierung aufgefordert, noch über 5 weitere Maßnahmen bis zum Jahresende 2003 zu berichten.

Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172
e-mail: poststelle@fimi.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de



Linie 41, 42. Reventlouallee
Linie 51. Reventloubrücke

18. Energieeinsparung in öffentlichen Liegenschaften (Kommunen)

Der Finanzausschuss sieht in den Bemerkungen des Landesrechnungshofs einen wertvollen Anstoß zur weiteren Intensivierung und Systematisierung der Energieeinsparung in kommunalen Liegenschaften. Die Analysen und Vorschläge des Landesrechnungshofs sind eine gut geeignete Grundlage für Innen- und Energieministerium, die Kommunen des Landes beim Aufbau eines Energiemanagements fachlich und aufsichtlich zu begleiten und damit auf eine Rentabilität der Energiebewirtschaftung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Abstimmung zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden.

Über das bis dahin Erreichte ist dem Finanzausschuss zum Jahresende 2003 zu berichten.

Der Bericht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist als Anlage 1 beigefügt.

19. Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Der Finanzausschuss nimmt die Ausführungen des Landesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis. Er erwartet mit Blick auf die anstehenden Umstrukturierungen eine Konzentration der fachlich eng verflochtenen Staatsaufsicht über den Sparkassen- und Giroverband, die Landesbank Schleswig-Holstein und die Sparkassen im Land bei einer Behörde.

Über das Ergebnis ist dem Finanzausschuss bis Ende 2003 zu berichten.

Vor dem Hintergrund der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen wird die Landesregierung gebeten, gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften und dem Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein weitere Vorschläge zur Modernisierung des Sparkassenrechts zu erarbeiten.

Der Bericht des Innenministeriums ist als Anlage 2 beigefügt.

21. Privat finanzierte Bauvorhaben

Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs zustimmend zur Kenntnis. Insbesondere sieht er auch in dem Mangel an Haushaltsmitteln keinen ausreichenden Rechtfertigungsgrund für die Begründung von Dauerschuldverhältnissen, wie sie z.B. durch Mietkauf beziehungsweise Investorenlösungen entstehen. Weil gerade die VV 2.1 zu § 7 LHO sowie die Leasinggrundsätze diese Vorgehensweise untersagen, erwartet der Finanzausschuss, dass das Land künftig diese - seine eigenen - Vorschriften beachtet.

Er begrüßt das Vorhaben des Finanzministeriums, die Leasinggrundsätze weitergehend den Erfordernissen anzupassen und dabei unter anderem die Anforderungen aufzunehmen, Baunebenkosten auch bei Investorenmaßnahmen zu berücksichtigen.

Der Finanzausschuss unterstützt die Empfehlungen des Landesrechnungshofs, für möglicherweise privat zu finanzierende Bauvorhaben Parallelausschreibungen durchzuführen. Damit sollen der zur Vergabeentscheidung notwendigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung belastbare, im Wettbewerb entstandene Vergleichskosten zugrunde gelegt werden können.

Er begrüßt die Erklärung des Finanzministeriums, zukünftig der Minimierung von Energieverbrauch und -kosten bei den vom Land genutzten Neubauten und beim Gebäudebestand mehr Beachtung zu schenken, damit das Landesziel, mit den eigenen Liegenschaften eine (energetische) Vorreiterrolle einzunehmen, auch erreicht werden kann.

Dem Finanzausschuss ist über den erreichten Stand zum Jahresende 2003 zu berichten.

Die Verwaltungsvorschrift Nr. 2.1 zu § 7 LHO wird künftig Beachtung finden.

Vor dem Hintergrund, dass der Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ ebenfalls mit der Thematik „Privat finanzierte Bauvorhaben“ befasst hat, wurde die Überarbeitung der „Grundsätze für die Durchführung von Hochbauvorhaben des Landes Schleswig-Holstein durch private Investoren“ (Anlage zu VV Nr. 1.4 zu § 24 LHO) bisher zurückgestellt. Bei der anstehenden Überarbeitung werden sie den vom LRH angesprochenen Erfordernissen - auch unter Berücksichtigung der neuen Strukturen der Landesverwaltung - angepasst. Darin sollen dann auch die Baunebenkosten abgebildet und berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch die Empfehlung berücksichtigt werden, Investorenvorhaben als Parallelausschreibungen durchzuführen. Dabei wird auch zu beachten sein, ob der Bund im Zusammenhang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 24 i.V.m. § 54 LHO) die vom LRH vorgeschlagene Parallelausschreibung nach dem Thüringer Modell als zulässig bewertet, oder darin nur ein unverbindliches Interessenbekundungsverfahren mit entsprechen-

den Kostenfolgen sieht. Gegebenenfalls legt der Bund auch eine alternative Lösung als rechtlich unbedenklich vor. Auf die dann umzusetzende Lösung müssen auch die Verfahren in der Haushaltsaufstellung sowie die Bauplanungsverfahren angepasst werden.

Das Finanzministerium wird die Minimierung des Energieverbrauches auch künftig weiter forcieren.

Im Jahre 2001 wurde der Leitfaden Nachhaltiges Bauen als Planungsgrundsätze für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes eingeführt. Nachhaltig heißt, für alle Phasen des Lebenszyklus der Gebäude und Liegenschaften eine Minimierung des Verbrauchs von Energie und Ressourcen zu erreichen sowie eine möglichst geringe Belastung des Naturhaushalts anzustreben. Mit der Einführung des Leitfadens sollten bereits 2001 die Anforderungen der heute geltenden ENEV erfüllt werden.

Durch die Einführung der Energieeinsparverordnung (ENEV) am 01.02.2002 haben sich die Rahmenbedingungen für das energieeinsparende Bauen wesentlich verbessert. Mit der konsequenten Umsetzung der ENEV wird sich langfristig die energetische Situation im Gebäudebestand verbessern, zumal Grundsanierungen des Gebäudebestandes anstehen bzw. sich bereits in der Durchführung befinden.

22. Schornsteinfegerwesen

Der Finanzausschuss nimmt die Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Kenntnis. Vor dem Hintergrund des Beschlusses der EU-Kommission, das bestehende Schornsteinfegermonopol auf seine Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsfreiheit in der EU prüfen zu lassen, begrüßt er die Mitarbeit des Landes in Bund/Ländergremien, die eine marktwirtschaftliche Ausrichtung und Umgestaltung heute noch allein dem Schornsteinfegermonopol unterfallender Aufgaben, speziell der Prüfverfahren für Emissionsmessungen, untersuchen.

Der Finanzausschuss bittet, ihm über die erzielten Ergebnisse und Änderungsabsichten bis Ende 2003 zu berichten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat folgenden Beitrag übersandt:

Alle bisherigen Bestrebungen zur Reform des Schornsteinfegerwesens zielen im Wesentlichen auf eine Kostensenkung für die Bürger ab. Zur Vorbereitung einer solchen Entlastung müssen zunächst Umfang bzw. Häufigkeit der zu erledigenden Arbeiten sowie die Höhe der anzuerkennenden Arbeitswerte auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat daher beschlossen, dass ein bundeseinheitliches Gutachten für Arbeitswerte im Schornsteinfegerhandwerk erstellt werden soll. Die Begleitung und das Controlling für das REFA-Gutachten übernimmt eine von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzte Projektgruppe.

Darüber hinaus soll die Projektgruppe klären, ob – unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und unter Einbeziehung verbesserter Messtechniken – die derzeitigen Kehr-, Mess- und Überprüfungsaufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters aus Gründen der Sicherheit noch erforderlich sind und welche Prognosewerte diese abdecken.

Zu dieser Frage findet am 21. und 22. Januar 2004 ein erstes technisches Expertenhearing statt. Es ist vorgesehen, dass neben den für das Schornsteinfegerwesen zuständigen Referenten des Bundes und der Länder u.a. das Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz und Reaktorsicherheit, das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie Vertreter der interessierten Handwerke, der Industrie, der Versicherungswirtschaft, der Hauseigentümer, der Wohnungsunternehmen und der Verbraucherverbände an der Diskussion mit verschiedenen technischen und wissenschaftlichen Experten teilnehmen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Überlegungen zur Ausgestaltung des Schornsteinfegerwesens durch die Einrichtung fester Kehrbezirke wird folgendes berichtet:

Die EU-Kommission vertritt im laufenden Vertragsverletzungsverfahren die Ansicht, das derzeit für die Schornsteinfegertätigkeit geltende Recht sei in verschiedenen Punkten mit den Bestimmungen des EG-Vertrages nicht vereinbar, und nennt u. a. die Beschränkung auf nur einen Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) pro Bezirk sowie das Verbot einer Tätigkeit des BSM außerhalb seines Kehrbezirks.

Die damit verbundenen Beschränkungen seien für die Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem Interesse nicht unerlässlich und im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag nicht gerechtfertigt.

Nach Auffassung der Bundesregierung, die mit den Ländern abgestimmt worden war, handelt der BSM in „Ausübung öffentlicher Gewalt“ im Sinne von Art. 45 des EG-Vertrages, so dass die Vorschriften des Vertrages über die Grundfreiheiten keine Anwendung finden. Im Übrigen sei die Einrichtung des gebietsbezogenen Ausschließlichkeitsrechts aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt; es diene u. a. der Gewährleistung der Feuersicherheit.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hatte den Ländern zugesagt, dass die Bundesregierung die ihr von der Kommission eingeräumte Möglichkeit zur erneuten Stellungnahme nutzt, um diese Position auch in Gesprächen zu erläutern und zu klären, in welchem Umfang die Anpassungen des Schornsteinfegerrechts geboten erscheint.

Am 14.08.2003 hat ein erstes informelles Gespräch mit der EU-Kommission stattgefunden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit will unter Beteiligung des Bund-Länder-Arbeitskreises kurzfristig Grundlinien für Änderungen des Schornsteinfegergesetzes im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren erarbeiten und voraussichtlich im Frühjahr 2004 vorlegen.

35. Kostenentwicklung in Betreuungssachen

In Übereinstimmung mit der Landesregierung und dem Landesrechnungshof sieht der Finanzausschuss die bundesweite Problematik bei der Kontrolle und Prüfung der Abrechnungen der Berufsbetreuer. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz unter Beteiligung des Justizministeriums dieses Problem einer Lösung zuführen will. Er begrüßt, dass das Justizministerium unter anderem mit einem Merkblatt darauf hinwirken wird, dass von den Vormundschaftsgerichten auf die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 1908k BGB und den Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung gemäß § 1897 Abs. 6 BGB geachtet und die gegenseitige Information der Gerichte über eingeschaltete Betreuer verstärkt wird.

Dem Finanzausschuss ist zum Jahresende 2003 über den Sachstand zu berichten.

Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie hat folgende Ausführungen gemacht:

1. Sowohl das geänderte „Merkblatt für Betreuerinnen und Betreuer“ als auch ein geändertes Formular zur Abfrage bei den Betreuungsbehörden im Falle der Einleitung eines Betreuungsverfahrens ist den Gerichten zugeleitet worden.

Das Merkblatt wurde dahingehend ergänzt, dass Betreuer verpflichtet werden mitzuteilen, wenn nach ihrer Auffassung Umstände eingetreten sind, die eine Berufsbetreuung nicht mehr erforderlich erscheinen lassen. Das Merkblatt enthält einen Hinweis darauf, welche Verpflichtungen sich für Berufsbetreuer aus § 1908k BGB ergeben.

Das hier entworfene Formular zur Abfrage bei den Betreuungsbehörden bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens fragt gezielt die erforderlichen Daten z.B. zum erforderlichen Umfang der Betreuung, andere Hilfsmöglichkeiten, die Möglichkeit die Betreuung ehrenamtlich zu führen, ab. Im Falle der für erforderlich gehaltenen beruflichen Betreuung werden die sich aus § 1908k BGB ergebenden Daten abgefragt.

Die Gerichte haben sich teilweise zur Verwendung des geänderten Merkblatts und des Formulars positiv geäußert. Teilweise werden aber auch von der gerichtlichen Praxis angesichts der erheblichen Arbeitsbelastung in den Betreuungsverfahren insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechnung der Vergütungen der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer grundsätzliche Reformen eingefordert.

Insoweit ist auf Ziff. 2 zu verweisen.

Zudem ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz ersucht worden, auf die Betreuungsbehörden einzuwirken und diese zu veranlassen ihrerseits darauf zu drängen, dass die Betreuerinnen und Betreuer die notwendigen Angaben gem. § 1908k BGB machen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz hat daraufhin einen Fragebogen erstellt, um die Abfragepraxis der Betreuungsbehörden zu § 1908k BGB im Einzelnen zu ermitteln. Das Ergebnis der Abfrage steht noch aus.

2. Die von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Betreuungsrecht“ hat zur diesjährigen Frühjahrskonferenz ihren Abschlussbericht vorgelegt.

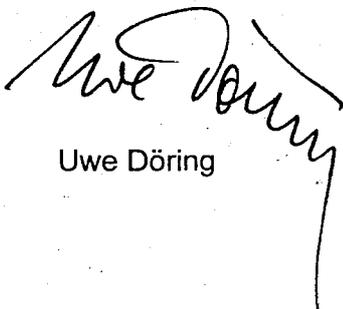
Die Handlungsempfehlungen des Abschlussberichtes sind in einen Gesetzentwurf eingemündet, der zur Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgelegt wurde.

Auf seiner Grundlage haben die Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen im November einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht.

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Der Gesetzentwurf wird am 19. Dezember 2003 im Bundesrat nach vorheriger Befassung der beteiligten Ausschüsse beraten.

Zudem soll die Bundesnotarkammer im Rahmen eines weiteren laufenden Gesetzgebungsvorhabens ermächtigt werden, ein zentrales Vorsorgevollmachtsregister aufzubauen, in das auch nicht notariell beglaubigte oder beurkundete Vollmachten aufgenommen werden können. Den Gerichten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, online Zugriff auf dieses Register zu nehmen, um Feststellungen darüber treffen zu können, ob durch das Vorliegen einer Vorsorgevollmacht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers entbehrlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Döring



Vermerk

Bemerkungen 2002 des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2000

Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 7.11.2002, Drs. 15/2209

Hier: Bericht an den Finanzausschuss

Mit Beschluss vom 15.12.2002 hat der Landtag der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2000 Entlastung erteilt mit der Maßgabe, die vom Finanzausschuss angeregten Maßnahmen einzuleiten und dem Finanzausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

Für den Geschäftsbereich der Abteilung 6 ist das Votum zu Ziffer 18 abgegeben worden.

18. Energieeinsparung in öffentlichen Liegenschaften (Kommunen)

Der Finanzausschuss sieht in den Bemerkungen des Landesrechnungshofes einen wertvollen Anstoß zur weiteren Intensivierung und Systematisierung der Energieeinsparung in kommunalen Liegenschaften. Die Analysen und Vorschläge des Landesrechnungshofes sind eine gut geeignete Grundlage für Innen- und Energieministerium, die Kommunen des Landes beim Aufbau eines Energiemanagements fachlich und aufsichtlich zu begleiten und damit auf eine Rentabilität der Energiebewirtschaftung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Abstimmung zwischen Landesregierung und kommunalen Landesverbänden.

Über das bis dahin erreichte ist dem Finanzausschuss zum Jahresende 2003 zu berichten.

Bericht an den Finanzausschuss

Die Landesregierung sieht generell in der Energieeinsparung eine Schlüsselfunktion für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Energie (nicht nur bei Kommunen). Das Energiemanagement stellt dafür wiederum den organisatorischen Kern dar.

Die Landesregierung bestätigt die Darstellung des Landesrechnungshofes, dass bei der Etablierung des kommunalen Energiemanagements in den kommunalen Gebietskörperschaften immer noch erhebliche Defizite bestehen. Die Landesregierung teilt auch die Auffassung des Landesrechnungshofes, dass energiesparende Maßnahmen nicht nur einen Beitrag zur Kosteneinsparung leisten können sondern auch gleichzeitig der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz dienen. Aus diesem Grund hat die Landesregierung u.a. auch die „Forcierung des Energiemanagements im öffentlichen Bereich“ in das Arbeitsprogramm „Zukunftsfähiges Schleswig-Holstein“ aufgenommen.

Investitionsbank-Energieagentur (IB-EA)

Die Zielsetzung, das Defizit beim kommunalen Energiemanagement abzubauen, war bereits seit ihrer Gründung auch Aufgabe der (kostenfreien) Initialberatung der IB-EA¹. Seit einigen Jahren hat die IB-EA das (kostenpflichtige) Dienstleistungskonzept des „Mobilen kommunalen Energieberaters“ (**MokEB classic**) entwickelt. Dabei wird die Kommune über einen festzulegenden Zeitraum (meist 1 bis 2 Jahre) durch Fachleute der IB-EA beim Aufbau eines eigenen Energiemanagements unterstützt, das anschließend in Eigenregie fortgeführt wird. Zum Umfang der Dienstleistung gehört der Aufbau eines Energiecontrollings, des Berichtswesens und des eigentlichen Energiemanagements. Die „light“-Version (**MokEB light**) beschränkt sich auf den Aufbau des Energiecontrollings und des Berichtswesens. Herauszustellen ist hier insbesondere der sehr informative Energiespiegel, mit dem der energetische Status der Gebäude dokumentiert wird. Beim neuen „**EC direkt**“ wird das Energiecontrolling sowie das Energieberichts-wesen ausgelagert und bis auf die Verbrauchserfassung komplett durch die IB-EA durchgeführt.

- **MokEb „classic“** (*in Klammern = Aufbauphase mit der Energieagentur*)
 - Stadt Geesthacht (1996 bis 1998).
 - Stadt Neumünster (1996 bis 1998).
 - Kreis Nordfriesland (1996 bis 1998).
 - Gemeindewerke Halstenbek (1999 bis 2001).
 - Gemeinde Henstedt-Ulzburg (1999 bis 2001).
 - Stadt Norderstedt (2001 bis 2002).
 - Stadt Schleswig (2001 bis 2003).
 - Stadt Pinneberg (Seit 2000)
 - Kreis Segeberg (exemplarische Einführung in 2002/3)
- **MokEb „light“**
 - Stadt Bad Bramstedt (1999 bis 2000)
- **„EC direkt“**
 - Gemeinde Felde (seit 2002)
- **MokEb light** (Einführung von MUNL in 2000/2001 gefördert)
 - Bordesholm,
 - Timmendorfer Strand,
 - Burg a. Fehmarn,
 - Amt Schafflund
 - Amt Stollberg.

Initiativen im Rahmen der Haushaltserlasse:

Seitens des Ministeriums für Finanzen und Energie sind im Rahmen des jährlichen Haushaltserlasses seit 1999 in Abstimmung mit dem Innenministerium regelmäßig Hinweise zu Energiethemen aufgenommen worden, die für die Kommunen relevant sind:

¹ Die Initialberatung wurde im Rahmen der institutionellen Förderung durch die Energiestiftung finanziert.

- Koppelung von Energiesparmaßnahmen an sowieso vorgenommene Bauunterhaltungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen (Kosten-Nutzen-Betrachtung, Optimierung der Investitionen, Synergieeffekte),
- Contracting als mögliche Finanzierungsoption,
- Kommunales Energiemanagement als übergeordnete, zeitlich nicht begrenzte Querschnittsaufgabe,
- Pflicht zur Ausschreibung des Energiebedarfs (Verknüpfung der Datenaufnahme für die Ausschreibung mit der Datenaufnahme für das Energiecontrolling / Energiemanagement).

Mit dem LRH und dem Innenministerium werden erste Überlegungen angestellt, ob ein Beratungserlass die Etablierung des kommunalen Energiemanagements stärker forcieren kann.

Kommunalbericht des Landesrechnungshofes, Bemerkungen 2002 des LRH

Der Landesrechnungshof hat 2001 seinen Kommunalbericht vorgelegt, der sich intensiv dem Thema Energieeinsparung in öffentlichen Liegenschaften (Kommunen) widmet und insbesondere Kommunales Energiemanagement als profitable Maßnahme dargestellt. Für das Land schlägt der LRH verschiedene flankierende Maßnahmen vor:

- jährliche Berichterstattung über die Fortschritte beim Aufbau des Energiemanagements,
- Bildung eines Datenpools kommunaler Gebäude (für ein Benchmarking),
- regelmäßige Berichterstattung über die Rentierlichkeit des Energiemanagements).

s.w.u.

- Die Landesregierung begrüßt die umfangreiche Beschäftigung des Landesrechnungshofes mit der Energieeinsparung in öffentlichen Liegenschaften ausdrücklich. Auf Initiative des damaligen Ministeriums für Finanzen und Energie erörtern das Innenministerium, die Kommunalen Landesverbände, der Landesrechnungshof und die Energieagentur bei der Investitionsbank weitere Schritte zur Intensivierung des kommunalen Energiemanagements (10 / 2001).
- Der Landesverband des Landkreistages führt eine Landrätebesprechung zum kommunalen Energiemanagement durch (12/2001).
- Das MFE erstellt einen Flyer zum kommunalen Energiemanagement (2/ 2002).
- Das MFE organisiert unter Beteiligung des LRH eine landesweite Informationsveranstaltung für Bürgermeister und Kämmerer zum kommunalen Energiemanagement im Kreishaus in Rendsburg (03 / 2002).

Energiemanagement-Umfrage bei Schleswig-Holsteins Kommunen

Im Zusammenhang mit der Beendigung der institutionellen Förderung der IB-EA ab 2002 wurde im Herbst 2002 mit der Energiestiftung eine jährlich neu zu konzipierende projektorientierte standardisierte Energieberatung für Kommunen unter dem Namen „meer-sh“ vereinbart („Mehr Energieeffizienz und regenerative Energien für Schleswig-

Holstein“). Zum mit dem MFE abgestimmten Programm 2002² gehörte u.a. der Themenschwerpunkt Energiemanagement.

Hier wurden insbesondere auch die Vorschläge des LRH berücksichtigt, die in seinen „Bemerkungen 2002“ gemacht worden sind. Der LRH hatte seinerzeit als flankierende Maßnahmen zur Etablierung des kommunalen Energiemanagements u.a. die Bildung eines Datenpools kommunaler Gebäude (für ein Benchmarking) und eine regelmäßige Berichterstattung über die Rentierlichkeit des Energiemanagements vorgeschlagen.

In 2002 hat sich die IB-EA durch (mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmten) **Umfragen** bei den Kommunen des Landes eine vertiefende Kenntnis über das praktizierte Energiemanagement und die vorhandenen Kennzahlen verschafft (der bisherige Informationsstand wurde auch vom LRH beklagt, dem detaillierte Angaben nur durch seinen Prüfbericht über zehn Gemeinden [incl. 1 Kreis] vorliegen). Zugleich wurde mit diesen Umfragen nach der Informationsveranstaltung vom März 2002 wieder auf die Vorteilhaftigkeit des kommunalen Energiemanagements hingewiesen. Im Hinblick auf die Rentierlichkeit von Energiemanagement war die Umfrage durch bundesweite Recherche ergänzt worden.

Ergebnis :

- Angesichts eines Rücklaufes von 109 zu 240 verschickten Fragebögen ist die Resonanz hervorragend ausgefallen und erlaubt auch Rückschlüsse auf die hohe Aktualität des Themas in den Kommunen.
- Teilgenommen haben insbesondere Kommunen, die zwischen 10 und 30 Liegenschaften zu verwalten haben. Tendenz: je mehr Objekte (Liegenschaften) verwaltet werden, desto verbreiteter ist Energiemanagement.
- Bei den Ämtern und amtsfreien Gemeinden ist Energiemanagement wenig verbreitet, bei den kreisangehörigen Städten ist es bei den Rückläufern zu rund 44 % verbreitet.
- Für rund ein Viertel der Schul- und Verwaltungsgebäude geben die Rückläufer an, über (witterungsbereinigte) Energiekennzahlen zu verfügen.
- Zusätzlich zu den Kommunen, die bereits Energiemanagement durchführen, geben 10 – 25 % der Rückläufer an, die Einführung von Energiemanagement in Erwägung zu ziehen.
- Eine ernüchternde Bilanz ist in Hinblick auf die Entwicklung von Benchmarks zu ziehen. Die fundamentalen Voraussetzungen „Mindesterhebungsstandards für die erforderlichen Daten“, „eindeutige Begriffsdefinitionen“ und „gleiche Auswertemethoden“ fehlen komplett und erlauben zur Zeit keinen landesweiten Vergleich von z.B. Stromkennzahlen öffentlicher Gebäude. Dieses Defizit wurde auch von den Teilnehmern selbst beklagt.
- Insgesamt ist festzuhalten, dass zwar allenthalben von einem erheblichen Einsparpotential ausgegangen wird, die Etablierung des Energiemanagement bei den schleswig-holsteinischen Kommunen aber nach wie vor zu wünschen übrig lässt.
- Der Blick über den Tellerrand - sprich: die Suche nach Vorzeige-Energiemanagement-Kommunen innerhalb des Bundesgebietes – führte zu keinerlei neuen Erkenntnissen. Es verstärkt sich eher der Eindruck, dass Kommunales Energiema-

² Die Bearbeitung konnte aufgrund des erst spät eingegangenen Förderbescheides erst zum 4. Quartal 2002 begonnen werden und zog sich bis ins 2. Quartal 2003.

gement generell als Element kommunalen Wirtschaftens in einem Anfangsstadium (fest) steckt und keineswegs Normalität oder Alltag ist.

Insgesamt hat der Rücklauf eine fundierte Basis für Auswertungen, Analysen und die Entwicklung strategischer Ansätze geboten:

1. **Entwicklungsschwerpunkt Ämter und amtsfreie Gemeinden.** Angesichts des Rückstandes bei der Einführung von Energiemanagement in diesem Bereich wird es erforderlich sein, hier einen ersten Schwerpunkt zu setzen. Die dafür zu entwickelnden Strategien sollten insbesondere die speziellen Bedürfnisse der „kleinen Verwaltungen“ berücksichtigen, die über ein stark diversifiziertes Portfolio an Liegenschaften und eine nur geringe Spezialisierung des Personals verfügen.
2. **Entwicklungsschwerpunkt „Tiefbauliegenschaften“** wie Straßenbeleuchtungen, Ampelanlagen, Pump- und Klärwerke. Dieser Bereich weist einen großen Energieverbrauchsanteil auf, ist aber nach den Umfrageergebnissen keinesfalls selbstverständlicher Teil des Energiemanagements. Dies ist vor dem Hintergrund der erheblichen Energiekosten, die diese Objekte verursachen, kaum nachzuvollziehen. Deshalb wird die Entwicklung und Präsentation von bereits erprobten Standardmaßnahmen hilfreich sein.
3. **Benchmarkfähiges Energiemanagement.** Die ernüchternde Bilanz im Hinblick auf das angestrebte Benchmarking macht deutlich, dass erst einmal vergleichbare Methodiken eingeführt werden müssen. MWAV ist derzeit mit Unterstützung der Energieagentur dabei, eine Bekanntmachung über die Voraussetzungen eines benchmarkfähigen Energiemanagements zu entwickeln.
4. **Kosten-Nutzen-Verhältnis.** Der Nachweis der Rentierlichkeit einzelner investiver Energiesparmaßnahmen ist zwar lösbar, anders verhält es sich mit dem Nachweis in Hinblick auf das Energiemanagement insgesamt: die vielfältigen Bedingungsbeziehungen, die ständig wechselnden Bemessungsgrößen und die nicht immer eindeutigen Wirkungszusammenhänge würden zu einem immensen Aufwand der Effizienzmessung führen. Da ein solcher Mess-Aufwand das Einsparergebnis durchaus übersteigen kann, wird die Frage nach dem Kosten-Nutzen-Verhältnis bei den Betroffenen so gut wie gar nicht gestellt, geschweige denn (lokal) beantwortet (so das Ergebnis der Umfrage). Auch die Recherchen auf Bundesebene dazu haben keine wegweisenden Hinweise erbracht. Insofern spricht vieles dafür, beispielhafte Modelle für Kosten-Nutzen-Rechnungen für ein kommunales Energiemanagement Länderübergreifend und/oder auf Bundesebene entwickeln zu lassen bzw. dies zu initiieren.

Parallel ist auch der LRH gebeten worden, evtl. vorhandene Erkenntnisse über beispielhafte Methodiken der Effizienzmessung zur Verfügung zu stellen.

Die Aktivitäten in 2003 mussten aufgrund nicht gesicherter Finanzierung zurückgeschraubt werden. Es zeichnet sich nunmehr ab, dass zumindest mit einem kleineren Budget weiter gearbeitet werden kann.

Weitere Entwicklungen ohne direkte Beteiligung des Landes:

- **Kreis Nordfriesland:** Der Landrat des Kreises Nordfriesland hat mit Unterstützung der IB-EA im Juni 2003 das kommunale Energiemanagement im Rahmen einer Bürgermeister-Dienstversammlung umfassend thematisiert: Vorteile von Controlling- und Managementsystemen im Energiebereich, Skizzierung des Energiemanage-

ments als Teil eines Facilitymanagements, Darstellung verschiedener Umsetzungsmöglichkeiten (Einsatz eigener Mitarbeiter, Zusammenschluss mehrerer kommunaler Einrichtungen mit einem gemeinsamen „Energiebeauftragten“ bis hin zur Einschaltung externer Dienstleister). Zugleich wurden die eigenen Erfolge, die über den Erwartungen gelegen haben, herausgestellt. Abschließend wurde den rund 65 Bürgermeistern und leitenden Verwaltungsbeamten vom Landrat die Durchführung eines Energiecontrollings empfohlen, wobei er auf den LRH-Bericht verwies und die Anwesenden ermunterte, auch den gemeinsamen Einsatz eines Energiebeauftragten zu erwägen.

Als Ergebnis der Bürgermeister-Dienstversammlung kann festgehalten werden, dass

- Bredstedt, das als „Brundlandt-Stadt“ bereits von 1992 – 1997 ein Energiemanagement aufgebaut, aber wieder eingestellt hatte (was vom LRH scharf kritisiert worden war), den Wiederaufbau vorbereitet,
 - St. Peter-Ording, Tönning und Garding bestrebt sind, unter der Federführung von St. Peter-Ording ein gemeinsames Energiemanagement für die drei Kommunen aufzubauen (eine solche Kooperation wäre erstmalig in SH).
 - das Amt Karrharde (NF) inzwischen bereits die Daten für die Liegenschaften des Amtes aufgenommen hat und ein Energiecontrolling auf Basis von „MoKEB light“ aufbauen wird.
- **Kreis Herzogtum Lauenburg:** Hier wird derzeit der Fachdienst Hochbau umstrukturiert und u.a. ein neuer Fachdienst Gebäudemanagement gebildet, in dem auch ein (neues) Energiemanagement angesiedelt ist (Stellenausschreibung im April 2003). Dafür ist Anfang November eine neue Energiemanagement-Stelle besetzt worden. Für die erste Phase, in der im Wesentlichen das Energiecontrolling und Energiemanagement für die eigenen Liegenschaften aufgebaut werden soll, sind bis zu 2 Jahre angesetzt. Für den Zeitraum danach ist beabsichtigt, den kreisangehörigen Gemeinden entsprechende Dienstleistungen anzubieten.
 - **Kreis Segeberg:** Hier ist in 2002 innerhalb des Produktes „Gebäude- und Flächenmanagement“ die Produktgruppe Facility-Management“ gebildet worden, in der alle gebäudebezogenen technischen und sonstigen Dienstleistungen zur Planung, strategischen Steuerung und Bewirtschaftung der kreiseigenen Gebäude und Liegenschaften „auf der Grundlage eines Mieter-/Vermietermodells“ aufgaben-, ergebnis- und verantwortungsorientiert gebündelt werden. Dazu gehört auch die Einführung eines eigenständigen Schwerpunkts „Energiemanagement“ für knapp 80.000 m² Verwaltungsgebäude und Schulen. Konzeption und Datenaufnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit der IB-EA. Ziel ist (in Hinblick auf die vorhandene Bausubstanz) eine Energieeinsparquote von 30 %, wobei die Realisierung von den zur Verfügung stehenden Mitteln abhängt.
 - **Hansestadt Lübeck:** Bereits vor sieben Jahren hat der Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck im Rahmen des Öko-Schulprogramms eine kontinuierliche Verbrauchsdatenerfassung und Auswertung beauftragt und verfügt so über einen recht umfangreichen Datenpool für die Schulen der Stadt. Dieses Programm läuft zum Jahresende 2003 aus. Im Zusammenhang mit der Schulbausanierung und der im Förderprogramm verankerten Möglichkeit, die Förderquote um 5 % zu erhöhen, wenn Energiemanagement nachgewiesen wird, soll nun mit Unterstützung der IB-EA bei den Lübecker Schulen ein umfangreicheres Energiemanagement implementiert werden.

- **Internet-basiertes Energiemanagement-Instrument:** Die Energieagentur hat im November 2003 ein mit Leader+ Mitteln gefördertes Pilotprojekt mit sieben Ämtern aus der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge (ETS) gestartet. Ziel ist es, in diesem Projekt eine Internetplattform zu entwickeln, welche ein Energiecontrolling über das Internet ermöglicht.

Eine solche Internetplattform - "**IB.EnergieCheck**" - soll es zukünftig ermöglichen, dass Kommunen ohne größeren Einsatz von eigenem Personal alle Vorteile eines Energiecontrollings für sich nutzen können. Dafür sollen sämtliche Informationen, wie zum Beispiel Ableseprotokolle, Monatsauswertungen, jährliche Energieberichte, Vergleiche und Analysen von Energieverbrauchswerten via Internet ausgetauscht werden. Die beteiligten Kommunen erhalten bei relativ geringem finanziellen und personellen Aufwand eine hohe Transparenz im Bereich Energieverbrauch und -kosten und eine gute Basis für Maßnahmen zur Reduzierung der Energiekosten sowie der CO₂-Emissionen. Die IB wird dafür eine Software-Lizenz erwerben. Die neue Internetplattform wird in der Endausbaustufe fünf Einzelbausteine beinhalten, die in ein Grund- und ein Ausbaumodul (2 + 3) aufgeteilt werden können:

1. Controlling (System zur Gebäudestammdatenverwaltung und monatlichen Verbrauchserfassung)
2. Auswertung (System zur Verbrauchsauswertung und zum inner- und interkommunalen Vergleich)
3. Lösungen (Instrumente zur ökonomischen und ökologischen Bewertung von energiesparenden Maßnahmen vorrangig im haustechnischen Bereich)
4. Gebäudehülle (Instrumente zur Kategorisierung unterschiedlicher Bauarten kommunaler Gebäude und zur ökonomischen und ökologischen Bewertung energiesparender Maßnahmen im Bereich Gebäudehülle)
5. Simulation (EDV-Anwendung zum "experimentieren" mit Energiesparmaßnahmen)

Die Handhabung der Plattform soll einfach und auch für Personen ohne fundiertes Fachwissen geeignet sein. Sie soll mit zahlreichen Hilfefunktionen ausgestattet werden. Für dennoch auftretende Fragen stehen die Fachleute der Energieagentur quasi online zur Verfügung.

Mit dem Pilotprojekt mit 7 Ämtern der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge (ETS) wird ein kundenorientierter Praxis-Test der Internet-Plattform durchgeführt.

Aus der Praxis der IB-EA

- Für die Kreise und für Städte/Gemeinden ab etwa 15.000 - 20.000 Einwohner lohnt sich schon aufgrund der erzielbaren Einsparungen im Zuge des Energiecontrollings der Einsatz eigenen Personals für Aufbau und Durchführung von Energiemanagement für die kommunalen Gebäude und Liegenschaften.
- Für kleinere Kommunen bieten sich Kooperationsmodelle für den gemeinsamen Einsatz eines Energiemanagements an. Alternativ kann die Dienstleistung mit genauer Aufgabenbeschreibung auch an qualifizierte Dritte ausgelagert werden (ggf. auch unter Berücksichtigung des Internet).
- Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist in kleineren Verwaltungen der langfristige Erfolg oft nicht gesichert, weil Mitarbeiter, die für Energiecontrolling und Energiema-

nagement qualifiziert worden sind aber nur stundenweise dafür eingesetzt werden, häufiger die Fachbereiche wechseln. Im Ergebnis geht damit nicht nur neu aufgebautes „Energiecontrolling-Know-how“ verloren, vor allem bleibt die Kontinuität des Energiecontrollings nicht gewahrt. Auch aus diesem Grund bietet sich dort eine Externisierung der Datenverarbeitung an.

- Grundlage jeden Energiemanagements ist die Verbrauchsdatenerfassung (durch die Kommune selbst) und die Datenverarbeitung zum Energiecontrolling (durch die Kommune selbst oder durch Dritte). Bei kleineren Kommunen kann es ausreichend sein, lediglich ein anlassbezogenes Energiemanagement auf Grundlage der Ergebnisse des Energiecontrollings zu beauftragen.
- Grundsätzlich ist die Vergleichbarkeit der kommunalen Gebäude über Energiekennzahlen von großer Bedeutung. Es ist deshalb wichtig, ein einheitliches Datenerfassungs- und -auswertesystem auf der Basis von VDI/DIN-Richtlinien zu entwickeln und landesweit zum Einsatz zu bringen. Die Energieagentur bietet an, dass die zentrale Benchmark, auf die sich die jeweiligen kommunalen Energiekennzahlen beziehen würden, bei ihr aufgebaut werden kann (darüber wird mit den kommunalen Landesverbänden zu sprechen sein).

Als weitere Maßnahmen werden seitens der IB-EA vorgeschlagen:

- Erarbeitung eines einfachen Instruments für die Gebäudedatenerhebung, weil die Erhebung der maßgeblichen Gebäudegrunddaten für die kleineren Kommunen eine große Hürde beim Aufbau von Energiecontrolling darstellt.
- Entwicklung von Standardmaßnahmenkatalogen für Energiesparinvestitionen, um noch deutlicher (als bisher über die kommunalen Haushaltserlasse) darauf aufmerksam zu machen, dass Energiesparinvestitionen, die an sowieso anstehende Bau- und Erhaltungsmaßnahmen gekoppelt werden, kostengünstiger zu realisieren sind.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass in 2004 im Rahmen von „meer-sh“ entsprechende programmatische Schwerpunkte gesetzt werden können.

Beratungserlass

Mit dem LRH und dem Innenministerium waren bereits 2002 erste Überlegungen angestellt, ob ein (empfehlungsorientierter) Beratungserlass die Etablierung des kommunalen Energiemanagements stärker forcieren kann. Die o.g. Umfrage unter den Kommunen Schleswig-Holsteins, die inhaltlich mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmt worden war, sollte dazu auch Hinweise liefern.

Die Ergebnisse der Befragung wurden den kommunalen Landesverbänden zur Verfügung gestellt. Eine gemeinsame Erörterung konnte bisher jedoch nicht erfolgen. Insbesondere in Hinblick auf das angestrebte Benchmarking macht das Ergebnis aber deutlich, dass erst einmal vergleichbare Methodiken eingeführt werden müssen. MWAV ist deshalb mit Unterstützung der IB-EA dabei, eine Bekanntmachung über die Voraussetzungen eines benchmarkfähigen Energiemanagements zu entwickeln, die dann mit den kommunalen Landesverbänden zu erörtern sind.

Anforderungen des Landesrechnungshofes

Zur Forcierung der Etablierung des Energiemanagements in Kommunen hat der LRH verschiedene flankierende Maßnahmen vorgeschlagen wie Einführung einer jährlichen

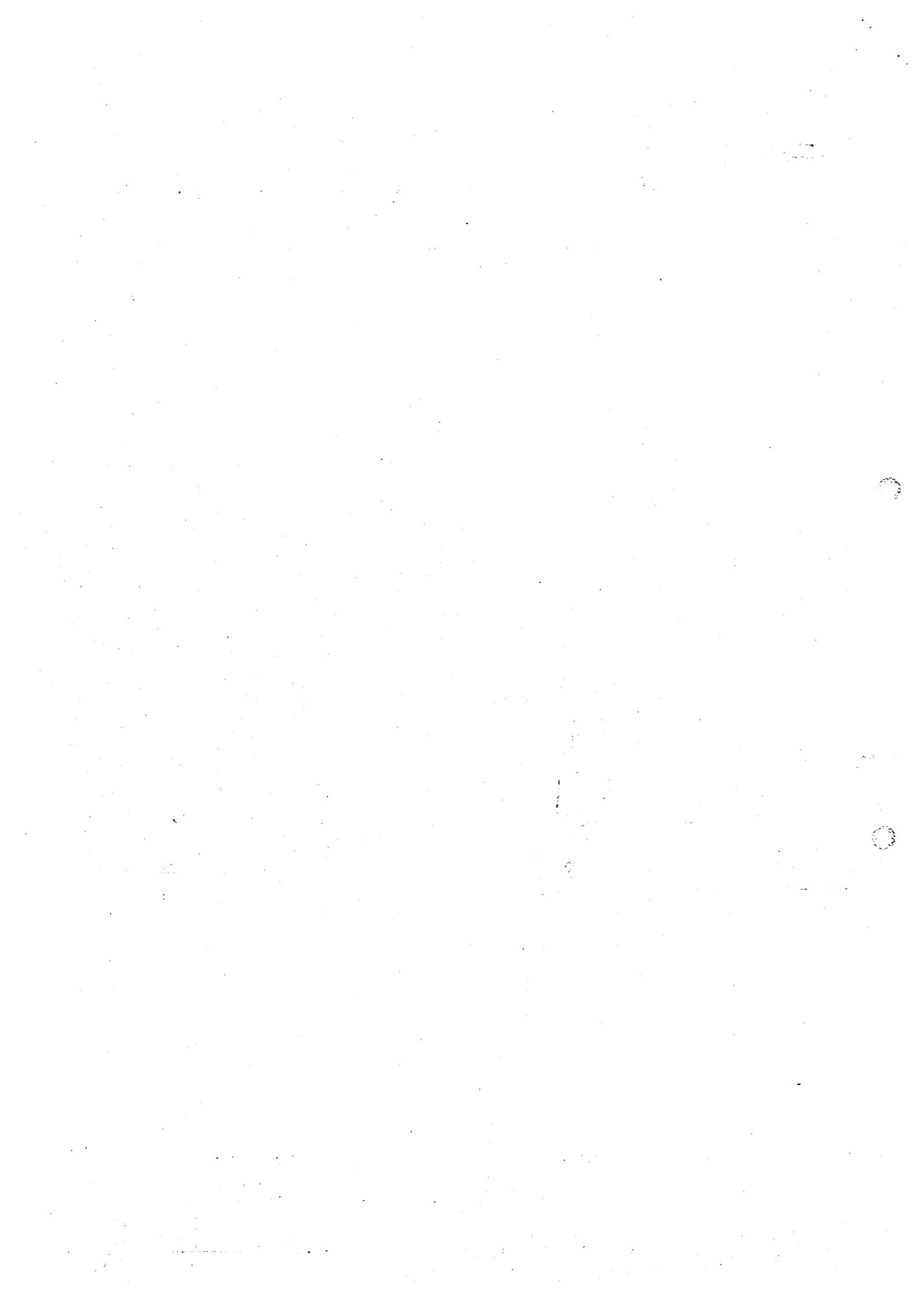
Berichterstattung über die Fortschritte beim Aufbau des Energiemanagements, die Bildung eines Datenpools kommunaler Gebäude (für ein Benchmarking) oder die regelmäßige Berichterstattung über die Rentierlichkeit des Energiemanagements. Darüber hinaus mahnt er in einem Schreiben vom April 2003 „Vorkehrungen zum Erarbeiten der notwendigen Datenbasis“ durch die Landesregierung an.

Generell ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass der Landesrechnungshof zu Recht Energiecontrolling und Energiemanagement pointiert als profitable Maßnahmen der Kommunen herausstellt. Ebenso ist es richtig, dass eine regelmäßige Berichterstattung über die Fortschritte beim Aufbau des Energiemanagements und eine Datenbank für ein Benchmarking sinnvolle Maßnahmen darstellen.

Es darf aber nicht verkannt werden, dass die Durchführung von Energiemanagement eine freiwillige Aufgabe der Kommunen darstellt und der LRH keinen Anlass sieht, daran etwas zu ändern. Ordnungspolitische Überlegungen (z.B. den o.g. HH-Grundsatz für das Facilitymanagement zu operationalisieren) werden nicht angestellt, der haushaltsrechtliche „Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit“ wird als ausreichender Handlungsrahmen betrachtet.

Vor diesem Hintergrund muss der Erwartungshorizont des Landesrechnungshofes, wie er zumindest zum Teil zum Ausdruck kommt, zumindest relativiert werden.

Auch kann der Aufwand des Landes für die Überzeugungsarbeit gegenüber den Kommunen, die an sich profitable Verwaltungsarbeit Energiecontrolling und Energiemanagement auf sich zu nehmen, schon angesichts der knappen Haushaltsmittel nur begrenzt sein.



Innenministerium · Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

**Bemerkungen 2002 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2000
- Bericht und Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 07.11.2002, Drs. 15/2209**

Zu Nr. 19 der vorgenannten Drucksache – Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein – nehme ich wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Gesetzliche Grundlage für die Aufsicht über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGV) ist das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein.

Seit dem Beschluss des Landtages vom 15. November 2002 über die Entlassung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2000 ist das Sparkassengesetz wie folgt geändert worden:

- a) Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 12. Dezember 2002 (GVObI. Schl.-H. S. 254);

Postanschrift: Postfach 71 25, 24171-Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel
Abteilungen 8 (Ländliche Räume und
Küstenschutz) und 9 (Landesplanung):
Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-0 - Telefax: (0431) 988-2833
e-mail: Poststelle@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 41, 42

- b) Art. 8 und 9 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206);
- c) Art. 64 der Landesverordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503).

Ferner wurden die Sparkassen-Mustersatzungen mit Runderlass vom 12. Dezember 2002 (Amtsbl. Schl.-H. S. 922) geändert.

2. Nach Auffassung des Landesrechnungshofs sollte die Staatsaufsicht über den SGV, die Landesbank Schleswig-Holstein und die Sparkassen zentral von einem Ministerium wahrgenommen werden. Nachdem die Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein und ihre Verschmelzung mit der Hamburgischen Landesbank auf eine Aktiengesellschaft zur HSH Nordbank AG erfolgt ist, ist die auf der Grundlage des früheren § 50 des Sparkassengesetzes beruhende Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MWAV) über die Landesbank entfallen. Zwischen dem MWAV und dem Innenministerium besteht Übereinstimmung, dass die Aufsicht über den SGV künftig allein vom Innenministerium wahrgenommen werden soll. Damit würde die sachlich zusammengehörende Aufsicht über den SGV und über die Sparkassen im Innenministerium konzentriert und der Empfehlung des Landesrechnungshofs und der Erwartung des Finanzausschusses Rechnung getragen werden. Der SGV hat eine solche Konzentration der Aufsicht beim Innenministerium ausdrücklich begrüßt.
3. Aufgrund der an die Landesregierung gerichteten Bitte des Finanzausschusses, vor dem Hintergrund der sich weiter verändernden Rahmenbedingungen gemeinsam mit den kommunalen Gebietskörperschaften und dem SGV weitere Vorschläge zur Modernisierung des Sparkassenrechts zu erarbeiten, hat das Innenministerium die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände (KLV) und den SGV angehört und zugleich nachfolgende für erwägenswert gehaltene Vorschläge zur Änderung des Sparkassengesetzes un-

terbreitet.

3.1 Änderung der Zusammensetzung des Kreditausschusses, so dass dieser nur noch aus Mitgliedern des Verwaltungsrates besteht (klarere Trennung der Verantwortlichkeiten)

Von der Arbeitsgemeinschaft der KLV werden dagegen keine Bedenken erhoben.

Der SGV hält den Vorschlag für erwägenswert, wenn die Einbringung der Sachkompetenz der Vorstandsmitglieder über ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme gewährleistet wäre. Auch er sieht darin eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten von Aufsichtsorgan einerseits und Geschäftsführungsorgan andererseits. Einschränkend weist der SGV darauf hin, dass es sich noch nicht um ein abschließendes verbandsseitiges Votum handele und zuvor die Befassung seiner Verbandsorgane mit diesem Vorschlag erforderlich sei.

3.2 Schaffung der Möglichkeit zur Einsetzung weiterer Ausschüsse neben dem Kreditausschuss durch den Verwaltungsrat zur Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände des Verwaltungsrates (z. B. Prüfungsausschuss)

Von der Arbeitsgemeinschaft der KLV und vom SGV werden dagegen keine Bedenken erhoben.

3.3 Streichung der Vorschriften des § 30 Abs. 3 bis 5 Sparkassengesetz über die Gewinnverwendung im Interesse der Stärkung der Eigenverantwortung der Sparkassen und ihrer Träger

Die Arbeitsgemeinschaft der KLV steht dem Vorschlag wegen der erweiterten Ausschüttungsmöglichkeit der Sparkassen und freieren Gewinnverwendungsmöglichkeiten der Träger der Sparkassen aufgeschlossen gegenüber.

Nach Auffassung des SGV empfiehlt sich eine Streichung nicht. Die Bestimmungen über die Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkassen seien im Zusammenhang mit den Eigenkapitalvorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) zu sehen. Die Sparkassen müssten ebenso wie Geschäftsbanken im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern und im Hinblick auf künftige Ratingverfahren über angemessene Eigenmittel verfügen. Die bestehenden Vorschriften über die Verwendung von Überschüssen hätten sich bewährt und stellten einen angemessenen und unverzichtbaren gesetzlichen Rahmen dar.

3.4 Schaffung einer Regelung zur Erleichterung von Fusionen dergestalt, dass die Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zeitlich begrenzt erhöht werden kann

Die Arbeitsgemeinschaft der KLV steht dem Vorschlag kritisch gegenüber. Fusionen würden mit Wirtschaftlichkeitserwägungen begründet. Es könne nicht angehen, dass Fusionen vermehrt zur Schließung von Sparkassenfilialen führten, aber die Verwaltungsräte und damit gut dotierte Positionen in der Sparkassenorganisation auf Dauer erhalten blieben. Dies sei den Sparkassenkunden und auch der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln. Diejenigen, die die Fusion betrieben, müssten sich über die Konsequenzen im klaren sein und das könne nur bedeuten, dass eine entsprechende Reduzierung sowohl der Verwaltungsratssitze als auch der Vorstandssitze bei den Sparkassen erfolgen müsse. Alles andere ließe sich nach außen hin nicht wirksam und vor allen Dingen glaubwürdig vertreten.

Der SGV hält die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die zeitlich begrenzte Erhöhung der Höchstzahl der Verwaltungsratsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 4 Sparkassengesetz im Fall der Vereinigung von Sparkassen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für sinnvoll. Hierdurch würden Vereinigungen von Sparkassen insbesondere während einer

laufenden Wahlperiode deutlich erleichtert. Im Interesse der Handlungsfähigkeit des Organs Verwaltungsrat sollte die Höchstzahl jedoch nur zeitlich begrenzt, insbesondere bis zum Ende der jeweils laufenden Wahlperiode, nach Anhörung des SGV und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden dürfen.

4. Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Die in der letzten Zeit in Schleswig-Holstein zahlreich praktizierten Stilllegungen von Sparkassenfilialen sollten nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der KLV Anlass sein, in das Sparkassengesetz eine Regelung aufzunehmen, vor der Schließung von Sparkassenfilialen ein ordnungsgemäßes Anhörungsverfahren mit den betroffenen Kommunen durchzuführen. Dazu gehöre es auch, dass die Sparkasse den Kommunen die wirtschaftliche Situation der einzelnen Filiale darlegt und die Schließungsabsicht konkret begründet. Die bloße Anzeigepflicht reiche nicht aus. Den Kommunen sollte ein Widerspruchsrecht gegen die Schließung der Sparkassenzweigstelle eingeräumt werden, was zu einer erneuten Beschlussfassung im Verwaltungsrat führen müsse. Der Verwaltungsrat sollte bei der Schließung von mehr als drei Filialen die Vertretung des Trägers anhören. Die Sparkassen seien ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge durch die Kommunen. Sie müssten sich auch bei der Schließung von Sparkassenzweigstellen an ihrem öffentlichen Auftrag orientieren. Dies sei in der Vergangenheit zunehmend nicht mehr der Fall. Die Arbeitsgemeinschaft der KLV bittet daher, eine entsprechende Regelung, die diesen Intentionen gerecht wird, an geeigneter Stelle in das Sparkassengesetz aufzunehmen.

Gegen ein im Sparkassengesetz installiertes kommunales Anhörungs- bzw. Widerspruchsrecht bei der Schließung von Sparkassenzweigstellen bestehen seitens des SGV erhebliche Bedenken; er lehnt beides mit Nachdruck ab.

Den Schließungen von Sparkassenzweigstellen lägen vertrauliche be-

triebswirtschaftliche Daten und Betriebsgeheimnisse zugrunde. Diese seien wie bei anderen Kreditinstituten auch nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und könnten daher in einem Anhörungsverfahren auch nicht Dritten zur Kenntnis gegeben werden. Ohne die Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Daten sei aber eine sachgerechte Anhörung und Stellungnahme nicht möglich. Überdies würde ein Anhörungsverfahren den Wettbewerbern der Sparkasse detaillierte Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Daten der Sparkasse verschaffen.

De lege lata sei nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 Sparkassengesetz der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes zuständig für die Beschlussfassung über die Schließung von Zweigstellen. Der Verwaltungsrat sei als Organ der Sparkasse nach § 21 Sparkassengesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Darüber hinaus erscheine die Forderung der kommunalen Seite nach der Anhörung der „betroffenen Kommune“ wenig differenziert. Es werde nicht beantwortet, welche Kommune von der Schließung einer Sparkassenzweigstelle (unmittelbar oder mittelbar) betroffen ist. Die nicht zweifelsfrei mögliche Abgrenzung der betroffenen Kommunen würde die Sparkasse mit dem unzumutbaren Risiko von Verfahrensfehlern und den daraus resultierenden rechtlichen Unwägbarkeiten belasten. Von der Implementierung eines solchen Abgrenzungsproblems in das Sparkassengesetz könne nur dringend abgeraten werden.

Die vorstehende Kritik gelte auch für das von der kommunalen Seite vorgeschlagene Widerspruchsrecht der betroffenen Kommunen gegen die Schließung einer Sparkassenzweigstelle. Die Willensbildung müsse aus betriebswirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Gründen allein den Organen der Sparkasse obliegen. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz habe der Verwaltungsrat auf eine pflegliche und wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens der Sparkasse zu achten. Der Vorstand der Sparkasse trage nach dem KWG die Verantwortung als Geschäftsleiter des Kreditinstituts. Ein mit einem Suspensiveffekt und zeitlichen Verzögerungen

rungen verbundenes Widerspruchsrecht Dritter sei mit den vorstehenden Verantwortlichkeiten nicht vereinbar und bezüglich seiner Legitimation äußerst fragwürdig. Ein Dritter dürfe nicht (erneute) Beschlussfassungen im Verwaltungsrat einer Sparkasse erzwingen dürfen.

Die Vorstellung der kommunalen Seite, bei der Schließung von mehr als drei Sparkassenzweigstellen solle die Vertretung des Trägers angehört werden, lasse vollkommen offen, auf welchen Zeitraum sich die Schließung von mehr als drei Filialen erstrecken soll.

Diskussionswürdig könnte allenfalls die Einfügung einer Regelung in § 11 Abs. 2 Nr. 7 Sparkassengesetz sein, nach der der Träger vor einer Schließung von Zweigstellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhält. Ein Anhörungsrecht des Trägers vor einer durch den Verwaltungsrat als Organ der Sparkasse zu treffenden Entscheidung wäre aber im schleswig-holsteinischen Recht ein Novum und systematisch ein Fremdkörper. Daher empfehle sich s. E. auch nicht eine entsprechende sparkassenrechtliche Regelung.

In diesem Zusammenhang hebt der SGV ausdrücklich die bewährte Sparkassenpraxis hervor. Vor der Schließung von Sparkassenzweigstellen und einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates würden selbstverständlich durch die Vorstände der Sparkassen die im Einzugsbereich der Sparkassenzweigstelle liegenden Kommunen und insbesondere die betroffenen Kundinnen und Kunden der Sparkassenzweigstelle informiert und eingebunden.

Der SGV betont nachdrücklich, dass die Sparkassen auch im Falle der Schließung von Sparkassenzweigstellen ihre öffentliche Aufgabe gem. § 2 Sparkassengesetz bei der Entscheidungsfindung und der umfassenden Abwägung berücksichtigten.

Das Innenministerium hält es für erwägenswert, die Sparkassen zu verpflichten, vor der Entscheidung des Verwaltungsrates über die Schließung von Zweigstellen vorzusehen, dass eine Stellungnahme der Vertretung

des Trägers einzuholen ist.

5. Öffentlich-rechtliche Rechtsform der Sparkassen

Weitergehende Vorstellungen zur Modernisierung des Sparkassenrechts sind – mit Ausnahme des unter 4. genannten Vorschlags - von der Arbeitsgemeinschaft der KLV und vom SGV nicht vorgebracht worden. Insbesondere hat sich die Arbeitsgemeinschaft der KLV nicht zur Frage der öffentlich-rechtlichen Rechtsform der Sparkassen geäußert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich diesbezüglich an der Auffassung der kommunalen Landesverbände nichts geändert hat; zuletzt hatten sich diese mit Schreiben vom 25.09.2001 (Az.: 83.00.10 re/hö) ausdrücklich für die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform ausgesprochen.

Der SGV hat dazu ausgeführt, dass eine weitere Modernisierung des Sparkassenrechts, bei der über die Schaffung landesgesetzlicher Grundlagen über eine Änderung der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Sparkassen erneut diskutiert wird, nicht zielführend sei. Er verweist dazu auf seine ausführliche Stellungnahme vom 27.02.2001 zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung des Sparkassengesetzes (LT-Drs. 15/578 vom 01.12.2001). Landesgesetzliche Vorhaben, die die öffentlich-rechtliche Rechtsform der Sparkassen in Frage stellen, würden an der bundesgesetzlichen Regelung des § 40 Abs. 1 KWG, der die Bezeichnung „Sparkasse“ schützt, scheitern, denn mit einer Umwandlung einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse in die private Rechtsform würde die Befugnis, die Bezeichnung Sparkasse zu führen, entfallen. Überdies wäre eine Rechtsformdiskussion im Hinblick auf die derzeit in Brüssel in Frage gestellte Vereinbarkeit der Bestimmung des § 40 KWG mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht kontraproduktiv.

Nach Auffassung des Innenministeriums hat sich die öffentlich-rechtliche Rechtsform der Sparkassen bewährt. Es hält es für sachgerecht, in der Frage von Rechtsformänderungen der öffentlich-rechtlichen Sparkassen keinen Sonderweg zu beschreiten, sondern die bundesweite Diskussion weiter zu

beobachten und im Interesse der Erhaltung des Verbundes der S-Finanzgruppe bundeseinheitlich abgestimmten Fortentwicklungen den Vorzug einzuräumen. In dieser Haltung wird das Innenministerium durch die Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der KLV und des SGV bestärkt.

6. Umsetzung der Vorschläge

Die Vorschläge, über die Einvernehmen besteht, könnten ggf. im Rahmen der nächsten Änderung des Sparkassengesetzes umgesetzt werden, über die anderen könnte im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens weiter beraten werden. Ein Anlass für eine Gesetzesänderung könnte die möglicherweise bevorstehende Fusion des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein mit weiteren Verbänden sein, über die derzeit verhandelt wird.

